

Informationsrundschriften Bereich Wirtschaftsberatung

Begleitverordnung zum Haushaltsgesetz

Die Regierung hat die Begleitverordnung zum Haushaltsgesetz verabschiedet und veröffentlicht. Sie tritt grundsätzlich mit 27.10.2019 in Kraft. Das Haushaltsgesetz selbst ist hingegen zur Zeit noch in Ausarbeitung.

Anbei die interessantesten Bestimmungen aus dieser Verordnung (DL 124/2019):

Verrechnung von Steuern (Art 3)

Für die Kompensierung der direkten Steuern Irpef, Ires und Irap gelten ab nächstes Jahr die selben Regeln wie für die Kompensierung der MwSt., d.h. die Guthaben (über 5.000 €) aus diesen Steuern dürfen erst 10 Tage nach Abgabe der jeweiligen Steuererklärung mit anderen Steuern und Abgaben verrechnet werden. Dies bedeutet in der Praxis, dass man diese Steuerguthaben ab 1.1.2020 nur mehr bis zu 5.000 € verrechnen kann, während höhere Beträge erst ab dem 10. Oktober 2020 kompensiert werden dürfen! Für die Verrechnung der MwSt. bleibt alles wie gehabt.

Lohnsteuereinbehalt und Werkverträge (Art 4)

Im Rahmen eines Werkvertrages / Unterwerkvertrages (appalto / subappalto) wird der Auftraggeber verpflichtet, die Lohnsteuern der Arbeitnehmer der beauftragten Firmen (Werkvertrag und Unterwerkvertrag) einzuzahlen.

Das wird ein bürokratisches Monster!

Der Auftragnehmer (bzw. Unterauftragnehmer) ist verpflichtet, dem Auftraggeber 5 Tage vor Fälligkeit auf ein eigenes Kontokorrent die Geldbeträge für die direkt für diesen Auftrag eingesetzten Arbeitnehmer zu überweisen. Der Auftraggeber macht dann die Zahlung mittels F24 mit dem Steuerkodex des Auftragnehmers, ohne aber die Beträge mit eigenen Steuer-Guthaben kompensieren zu dürfen. Der Auftragnehmer übermittelt dem Auftraggeber mittels PEC die Namensliste der betroffenen Arbeitnehmer, mit Detailaufstellung der geleisteten Stunden, der anteiligen Löhne und Lohnsteuern usw.

Für besondere Fälle (Auftraggeber besteht bereits seit mindestens 5 Jahren bzw. hat mehr als 2 Mio. € Steuerzahlungen in den letzten beiden Jahren getätigt, es bestehen keine Steuerforderungen bzw. offene Sozialbeiträge für mehr als 50.000 €) kann um die Freistellung dieser Verpflichtung angesucht werden.

Die genauen Modalitäten werden noch vom Ministerium festgelegt.

Reverse Charge – neuer Tatbestand (Art 4)

Zu den mittlerweile bekannten Fällen, für welche die Umkehr der MwSt.-Veranlagung vorgesehen ist (sprich Art 17, Abs. 6, a: Unterwerkverträge für Bauleistungen und Art 17, Abs. 6, a-ter: Werkverträge für bestimmte Arbeiten an Gebäuden) wird eine neue Bestimmung hinzugefügt, und zwar Art. 17, Abs. 6, a-quinquies, welcher die Anwendung des reverse charge für Werkverträge / Unterwerkverträge / Vergabeverträge u.ä. vorsieht, wel-

che durch vorwiegende manuelle Arbeitskraft (prevalente utilizzo di manodopera) am Sitz (sprich Arbeitsplatz) des Auftraggebers und unter Verwendung dessen Gerätschaften gekennzeichnet sind.

Diese Bestimmung muss erst noch durch die EU abgesegnet werden.

Kauf von gebrauchten Fahrzeugen in der EU (Art 9)

Vor Zulassung des in einem Mitgliedsstaat der EU erworbenen gebrauchten Fahrzeuges (mehr als 6 Monate alt und mehr als 6.000 Km) muss nun auch bei einem privaten Käufer vorab geprüft werden, ob die MwSt.-befreiung in Italien gerechtfertigt ist.

Aufbewahrung elektronische Rechnungen (Art 14)

Die elektronischen Rechnungen, und zwar sowohl der steuerliche Teil als auch der beschreibende Teil, werden vom Systemverwalter bis zum 31.12. des 8. Jahres nach Abgabetermin der entsprechenden Steuererklärung aufbewahrt und sowohl der Finanzpolizei (Guardia di Finanza) als auch der Agentur der Einnahmen (Agenzia delle Entrate) für Kontrollen zugänglich gemacht.

Elektronische Rechnung und ärztliche Leistungen (Art 15)

Das für das heurige Jahr 2019 verfügte Verbot der Ausstellung elektronischer Rechnungen für medizinische Leistungen an der Person, welche dem STS (sistema tessera sanitaria) zu melden sind, wurde auf das Jahr 2020 ausgedehnt. Das bedeutet, dass die Ärzte auch 2020 ihre Rechnungen auf Papier schreiben müssen und keine E-Rechnung ausstellen dürfen.

Vorausgefüllte MwSt.-Meldungen (Art 16)

Die Agentur der Einnahmen wird für die Geschäftsvorfälle ab dem 1.7.2020 die MwSt.-Register und die periodische MwSt.-Liquidation provisorisch (als „bozza“, aufbauend auf die ausgestellten und erhaltenen Rechnungen, den „esterometro“, die elektronische Registrierkassen) dem Steuerpflichtigen zur Verfügung stellen. Für Geschäftsvorfälle ab dem 1.1.2021 soll dann auch die vorabausgefüllte MwSt.-Erklärung zur Verfügung gestellt werden. Es soll also ein System entsprechend jenem der Steuererklärung Mod. 730 aufgebaut werden, wobei aber die Verantwortung letztendlich immer beim Steuerpflichtigen bleibt.

Verwendung Bargeld (Art 18)

Die Verwendung von Bargeld soll eingeschränkt werden, und zwar soll das zur Zeit bestehende Höchstlimit von 3.000 € ab dem

1.7.2020 auf 2.000 € und ab dem

1.1.2022 auf 1.000 € herabgesetzt werden.

Gleichzeitig werden auch die Mindest-Strafen entsprechend angepasst, und zwar von derzeit 3.000 € auf 2.000 € und schlussendlich auf 1.000 € (entsprechend dem Limit für den höchstzulässigen Betrag).

NB: das zur Zeit bestehende Höchstlimit von 3.000 € bedeutet, dass man Bargeldtransfers bis zu 2.999 € straffrei vornehmen kann, mit 3.000 € hat man das Limit bereits überschritten.

Kassabon-Lotterie (Art 19+20)

Ab 1.1.2020 wird nun das Gewinnspiel auf Kassabons eingeführt. Der Käufer muss hierzu dem Verkäufer seine Steuernummer geben, welcher diese in die elektronische Registrierkasse eintippen und dann der Agentur der Einnahmen übermitteln muss. Man nimmt dann an der Verlosung von Gewinnen teil. Die genauen Modalitäten sind noch nicht bekannt. Nur die Strafen: 100-500 € für das Unternehmen, welches sich weigern sollte, die Steuernummer anzunehmen bzw. diese nicht der AdE übermitteln. Die Strafen sind bis 30.6.2020 für jene ausgesetzt, welche noch keine neue elektronische Registrierkasse mit den entsprechenden Möglichkeiten haben sollten.

Diesbezüglich dürfen wir nochmals daran erinnern, dass die elektronische Registrierkasse ab 1.1.2020 verpflichtend vorgesehen ist und man sich unverzüglich um die Anschaffung einer solchen bemühen sollte.

Zusätzlich zur obigen Kassabon-Lotterie gibt's weitere und zusätzliche Gewinne für jene, welche die Bezahlung mit Bancomat, Kreditkarte u.ä. vornehmen, also mit nachverfolgbaren Zahlungsmitteln und nicht in Bar.

Steuergutschrift für Bankkommissionen auf bargeldlose Zahlungsmittel (Art 22)

Für die Kommissionen auf Bancomat, Kreditkarte usw., welche man an die Bank (Post) bezahlt, wird für Betriebe mit einem Jahresumsatz unter 400.000 € eine Steuergutschrift in Höhe von 30% der bezahlten Gebühren vorgesehen: nur für Gebühren, welche ab dem 1.7.2020 anfallen und sich auf private Endverbraucher beziehen kann eine Steuergutschrift von 30% mittels Verrechnung (F24) beansprucht werden. Die Modalitäten sind noch auszuarbeiten.

Pflicht Bancomat / Kreditkarte – Strafen (Art 23)

In Italien besteht ja schon seit geraumer Zeit die Pflicht, dem Kunden das Bezahlen mittels Bancomat, Kreditkarte usw. zu ermöglichen. Diese Pflicht wurde bisher nicht ganz so genau genommen, weil keine Strafen bei Zuwiderhandeln vorgesehen waren. Ab dem 1.7.2020 wird nun eine Strafe von 30 € + 4% des betreffenden Betrages vorgeschrieben, falls dem Kunden das bargeldlose Zahlen verweigert wird.

Erhöhungen Strafmaß auf Steuerstrafvergehen (Art 39)

Ab dem Tage der Veröffentlichung der Umwandlung des gegenwärtigen Dekretes in Gesetz (voraussichtlich Ende Dezember) werden verschiedene Steuerstrafvergehen strenger geahndet, wobei in beinahe allen Fällen das Strafmaß (Haftstrafe) nach oben verschoben und in einigen Fällen die Strafschwelle (hinterzogener Betrag) nach unten korrigiert werden. Insgesamt wird zumindest auf dem Papier ein sehr hohes Strafmaß für Steuersünder vorgesehen und man versucht wieder einmal, abschreckend die Steuerhinterziehung einzudämmen. Für gar einige Vergehen ist eine Gefängnisstrafe von bis zu 8 Jahren vorgesehen.

Erneuerung Fuhrpark Transportunternehmen (Art 53)

Für in das nationale Register der Transportunternehmen eingetragene Betriebe werden Begünstigungen für die Erneuerung des Fuhrparkes (Methangas, Naturgas, Hybrid, Elektroantrieb) vorgesehen, und zwar für den Ankauf neuer Fahrzeuge innert 30.9.2020

Akonto Irpef, Ires, Irap (Art 58)

Eine ganz tolle Idee hatte man mit der Neufestlegung der Steueranzahlungen Irpef, Ires und Irap für jene Steuerzahler, welche den ISA-Kennzahlen (ex studi di settore) unterliegen: diese sollen ab jetzt nicht mehr in den gewohnten 2 Raten zu 40% (Juni) und 60% (November) erfolgen, sondern mit 2 gleichen Raten zu 50% (immer des Vorjahressteueraufkommens). Damit verringert sich der zweite Akonto, der am 2. Dezember 2019 fällig wird, von bisher 60% auf 50%. Hintergrund soll der sein, dass der italienische Fiskus heuer anscheinend zu viel an Steuern kassiert hat und sich nun ein Polster für 2020 aufbauen möchte, und dies will man, da beim Staatshaushalt das Kassaprinzip gilt, durch die „Aufschiebung“ der Steuerzahlungen (die 10% weniger Akonto müssen ja dann nächstes Jahr nachgezahlt werden) erreichen.

Not macht erfinderisch – den Fiskus augenscheinlich mehr als den Steuerzahler.

Wie man sieht, hat man wieder mal ein bürokratisches Ungeheuer kreiert – und wir warten alle noch gespannt auf das eigentliche Haushaltsgesetz, mit welchem eine Reihe weiterer Neuerungen anstehen.

Meran, November 2019

Kanzlei CONTRACTA